

**Anordnung
über die Berichtspflichten
in Straf- und Bußgeldsachen**

vom 18.10.2022

Aktenzeichen: 100/1431-33

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Berichtspflichten
3. Verantwortlichkeit
4. Inhalt der Berichte
5. Aktenführung
6. Zeitpunkt der Berichtserstattung
7. Ende der Berichterstattung
8. Vorlage der Berichte
9. Verhältnis zu sonstigen Berichtspflichten
10. Bußgeldsachen
11. Inkrafttreten

1. Allgemeines

Berichte in Straf- und Bußgeldsachen dienen dazu, die vorgesetzten Behörden in die Lage zu versetzen, die ihnen von Gesetzes wegen obliegende Aufsicht auszuüben, indem sie die Sach- und Rechtslage beurteilen und Handlungsbedarf für Maßnahmen im konkreten Einzelfall oder der Justizverwaltung bzw. Gesetzgebung erkennen können.

2. Berichtspflichten

(1) Zu berichten ist in Strafsachen, denen wegen

- der Art, des Umfangs oder des Gewichts der Beschuldigung,
- der Art oder des Umfangs der gesicherten Vermögenswerte,
- einer beteiligten Person oder deren Stellung,
- einer beteiligten Institution oder
- aus sonstigen Gründen

eine besondere Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Verfahren voraussichtlich parlamentarische oder sonstige politische Gremien, andere senatorische Behörden, die Öffentlichkeit oder die Medien beschäftigen wird.

(2) Diese Voraussetzungen sind fortlaufend besonders sorgfältig zu prüfen in Strafsachen

- a) gegen eine oder zum Nachteil einer Persönlichkeit des öffentlichen, insbesondere des politischen Lebens,
- b) gegen Justizbedienstete und Justizvollzugsbedienstete, sofern es sich um berufs- oder dienstbezogene oder um schwerwiegende Beschuldigungen handelt,
- c) gegen Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bei dem Verdacht der Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) oder einer Straftat im Amt (§§ 331-358 StGB),
- d) wegen des Sterbefalls einer Person, die sich zum Zeitpunkt ihres Todes in Haft oder Unterbringung oder in amtlichem Gewahrsam befunden hat,
- e) wegen des Verdachts einer religiös, antisemitisch, terroristisch, rassistisch oder sonst extremistisch motivierten Tat, die Gegenstand von Medienberichterstattung sind oder voraussichtlich sein werden oder in denen Justizbehörden Erklärungen gegenüber den Medien abgegeben haben oder abzugeben beabsichtigen.

- (3) Anträge auf Aufhebung eines Untersuchungshaftbefehls oder Unterbringungsbefehls gemäß § 121 Abs. 1 StPO, weil die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus im Einzelfall nicht gerechtfertigt ist, sowie die hierauf ergehende Entscheidung des Oberlandesgerichts, sind von der Generalstaatsanwaltschaft zu berichten.
- (4) Durch Bericht zu übermitteln sind rechtskräftige Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, auch auf dem Gebiet des Nebenstrafrechts.
- (5) Zu berichten ist in Strafsachen, die von der Senatorin für Justiz und Verfassung aus eigener Veranlassung oder auf Anregung der Generalstaatsanwaltschaft als Berichtssache bezeichnet werden.

3. Verantwortlichkeit

Die Berichtspflicht obliegt der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft, in den Fällen von Ziffer 2 Absatz (3) oder des § 145 Abs. 1 Halbsatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz der Behördenleitung der Generalstaatsanwaltschaft.

4. Inhalt der Berichte

- (1) ¹Im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Berichte an dienstvorgesetzte Behörden (Nr. 1) ist über sämtliche wesentlichen Umstände des Verfahrens zu berichten. ²Neben der Prüfung eines Anfangsverdachts oder der Einleitung von Ermittlungen sind dies vor allem die wesentlichen Ergebnisse von Durchsuchungsaktionen einschließlich vermögenssichernder Maßnahmen, Haft-/Unterbringungsbefehle, die staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung sowie nach Anklageerhebung die Terminierung und das Ergebnis der Hauptverhandlung, die Einlegung von Rechtsmitteln sowie der Eintritt der Rechtskraft. ³Im Einzelfall empfehlen sich auch Angaben dazu, ob und ggf. welche weiteren Maßnahmen geplant sind.
- (2) ¹Die Berichte sollen die jeweils tragenden Gründe einer Entscheidung enthalten. ²Wesentliche Unterlagen (insbesondere Beschlüsse, ermittlungs-/verfahrensabschließende Entscheidungen) sollen den Berichten beigelegt werden; hierauf kann in dem Bericht Bezug genommen werden.
- (3) In den Berichten ist anzugeben, wer den Bericht verfasst hat.

5. Aktenführung

Berichte in Rechtssachen sind aus den Handakten des jeweils berichtspflichtigen Verfahrens (§ 49 Aktenordnung), Berichte zu Justizverwaltungssachen aus den Generalakten heraus zu erstatten.

6. Zeitpunkt der Berichtserstattung

(1) Der Erstbericht hat grundsätzlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

(2) ¹Folgeberichte sind zu übermitteln bei neuem Kenntnisstand zu wesentlichen Umständen des Verfahrens oder bei unverändertem Sachstand spätestens

- a) bis zum Abschluss der Ermittlungen alle 6 Monate,
- b) nach Anklageerhebung bis zur Rechtskraft der verfahrensabschließenden Entscheidung alle 12 Monate.

²Soll von diesen Fristen abgewichen werden, ist dies in dem jeweiligen Bericht unter Angabe des stattdessen vorgesehenen Berichtszeitpunktes mit einer kurzen Begründung mitzuteilen.

7. Ende der Berichterstattung

(1) Die Berichtspflicht endet im Falle

- a) einer Verurteilung mit Rechtskraft der verfahrensabschließenden Entscheidung, sofern die Senatorin für Justiz und Verfassung nicht um Fortsetzung der Berichterstattung bittet;
- b) einer endgültigen Verfahrenseinstellung mit der Abschlussverfügung, wobei die Berichterstattung im Falle der Beschwerde oder der Wiederaufnahme der Ermittlungen bis zum erneuten Abschluss bzw. Abschluss aller Beschwerdeverfahren und eines eventuellen Klageerzwingungsverfahrens (§ 172 StPO und Dienstaufsichtsbeschwerde) fortzusetzen ist.

(2) ¹Die Senatorin für Justiz und Verfassung kann die Berichtspflicht jederzeit für beendet erklären. ²Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft können die Beendigung der Berichtspflicht in geeignet erscheinenden Fällen anregen.

8. Vorlage der Berichte

(1) ¹Berichte sind elektronisch auf dem Dienstweg zu erstatten, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. ²Die Generalstaatsanwaltschaft nimmt, soweit erforderlich, Stellung.

(2) ¹In Eilfällen ist der Senatorin für Justiz und Verfassung – erforderlichenfalls telefonisch oder mündlich vorab – unmittelbar zu berichten; die Generalstaatsanwaltschaft ist hierüber zu benachrichtigen. ²Ein solcher Eilfall liegt insbesondere dann vor, wenn ein/e Abgeordnete/r vorläufig festgenommen, verhaftet oder vorgeführt wird.

9. Verhältnis zu sonstigen Berichtspflichten

¹Durch andere Verwaltungsvorschriften oder durch Gesetz begründete Berichtspflichten (z. B. Nr. 23 oder Nr. 49 MiStra, Nr. 94 Abs. 3, 192a, 195, 209 ff. RiStBV, § 101b StPO) bleiben unberührt. ²Der Generalstaatsanwaltschaft bleibt es im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion unbenommen, weitergehende Berichtspflichten anzuordnen.

10. Bußgeldsachen

Die vorstehenden Regelungen gelten für Bußgeldsachen entsprechend.

11. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Berichtspflichten in Strafsachen vom 01.08.2015 außer Kraft; der Erlass vom 24.09.2004 wird zugleich aufgehoben.

Björn Tschöpe
Staatsrat